

Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Straubenhardt gültig ab dem 01.01.2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Entgeltordnung für die Kindertagesstätten in Straubenhardt ab dem 01.09.2016 beschlossen.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 erfolgt eine Preisanpassung für das Mittagessen.

1. Privatrechtliche Einrichtung

Die Gemeinde Straubenhardt betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als privatrechtliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. Benutzungsentgelt

Das monatliche Benutzungsentgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung des Elternbeitrags wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

Die Ermäßigungen aufgrund von Geschwister werden gestaffelt gewährt. Bei zwei Kindern in der Familie verringert sich das Entgelt um 25 %, bei drei Kindern in der Familie um 50 % und bei vier und mehr Kindern um 80 %.

Im Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt wird den Vorschülern der Grundbetrag für die Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr erlassen. Ab bekanntwerden einer Zurückstellung wird ein Kind im Folgemonat wieder entgeltspflichtig, bis ein Jahr später die Entgeltbefreiung erneut greift und somit 12 entgeltfreie Monate gewährt wurden.

Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten des Kindergartens. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Kindergartenbetreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in den Kindergarten und beim Austritt aus dem Kindergarten wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.

Buchungen sollen für ein Kindergartenjahr beibehalten werden. Änderungen während des laufenden Jahres können aus wichtigen Gründen gewährt werden.

Für die Erweiterung des bestehenden Betreuungsangebotes einer Kindertagesstätte sind die Bedarfe von 10 Kindern notwendig. Bei weniger als 5 Kindern behält sich der Träger vor, dass Betreuungsangebot einzustellen.

Der Träger behält sich vor, Nachweise über Berufstätigkeit anzufordern. Diese sind auf Verlangen vorzulegen.

Familien mit (Beträge pro Monat)	1 Kind (100 %)	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)	4 und mehr Kinder (20 %)
Betreuungsform (5-Tage-Woche)				

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 7:30 Uhr - 13:30 Uhr	240,00 €	180,00 €	120,00 €	48,00 €
VÖplus 7:00 Uhr - 14:30 Uhr	300,00 €	225,00 €	150,00 €	60,00 €
GT (Ganztagesbetreuung) 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	400,00 €	300,00 €	200,00 €	80,00 €

Betreuung von Kindern über 3 Jahren

VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 7:30 Uhr - 13:30 Uhr	120,00 €	90,00 €	60,00 €	24,00 €
VÖplus 7:00 Uhr - 14:30 Uhr	150,00 €	112,50 €	75,00 €	30,00 €
GT (Ganztagesbetreuung) 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	240,00 €	180,00 €	120,00 €	48,00 €
Vorschüler VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 7:30 Uhr - 13:30 Uhr	beitragsfrei			

Betreuung von Schulkindern

nur Conweiler: HT (Halbtags) 7:00 Uhr - 14:00 Uhr	126,00 €	94,50 €	63,00 €	25,00 €
GT (Ganztagesbetreuung) 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	216,00 €	162,00 €	108,00 €	43,00 €

Für die Betreuung der Kinder unter und über 3 Jahre sowie der Schulkinder werden zusätzlich Buchungsmodule angeboten. Gebucht werden können, soweit Kapazitäten vorhanden, 3 Tage Betreuung pro Woche in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahre und Schulkindern. Es gelten folgende Entgeltsätze:

Familien mit (Beträge pro Monat)	1 Kind (100 %)	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)	4 und mehr Kinder (20 %)
Betreuungsform				

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

MODUL 1: VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten) 3 Tage - 7:30 Uhr - 13:30 Uhr	144,00 €	108,00 €	72,00 €	29,00 €
MODUL 2: VÖplus 3 Tage - 7:00 Uhr - 14:30 Uhr	180,00 €	135,00 €	90,00 €	36,00 €
MODUL 3: GT (Ganztagesbetreuung) 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	240,00 €	180,00 €	120,00 €	48,00 €
MODUL 4: VÖ + GT 2 Tage - 7:30 Uhr - 13:30 Uhr 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	336,00 €	252,00 €	168,00 €	67,00 €
MODUL 5: VÖplus + GT 2 Tage - 7:00 Uhr - 14:30 Uhr 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	360,00 €	270,00 €	180,00 €	72,00 €

Familien mit (Beträge pro Monat)	1 Kind (100 %)	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)	4 und mehr Kinder (20 %)
Betreuungsform				

Betreuung von Kindern **über 3 Jahren**

MODUL 6: VÖ + GT 2 Tage - 7:30 Uhr - 13:30 Uhr 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	192,00 €	144,00 €	96,00 €	38,50 €
MODUL 7: VÖplus + GT 2 Tage - 7:00 Uhr - 14:30 Uhr 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	204,00 €	153,00 €	102,00 €	41,00 €

Betreuung von **Schulkindern**

MODUL 8: (nur Conweiler) : HT (Halbtags) 3 Tage - 7:00 Uhr - 14:00 Uhr	76,00 €	57,00 €	38,00 €	15,00 €
MODUL 9: (nur Ottenhausen): HT + GT 1 Tage - 7:00 Uhr - 14:30 Uhr 4 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	198,00 €	148,50 €	99,00 €	40,00 €
MODUL 10: (nur Conweiler): HT + GT 2 Tage - 7:00 Uhr - 14:00 Uhr 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	180,00 €	135,00 €	90,00 €	36,00 €
MODUL 11: GT (Ganztagesbetreuung) 3 Tage - 7:00 Uhr - 17:00 Uhr	130,00 €	97,50 €	65,00 €	26,00 €

3. Essensentgelte

Für die Betreuung über 13:30 Uhr hinaus wird gemäß der Betriebserlaubnis des KVJS eine warme Mahlzeit für die Kinder angeboten. Hierfür wird ein Entgelt pro Mahlzeit von 3,40 €, höchstens jedoch 57,00 €/Monat erhoben. Die Abnahme des Mittagessens ist bei einer Betreuung über 13:30 Uhr hinaus verpflichtend. Das Entgelt wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt erhoben. Ermäßigungen nach Nr. 3 gelten hier nicht.

4. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahmen in die Einrichtung beantragt haben.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 01.01.2018